

Die Trierer Kämmerer (camerarii).

Von Gottfried Kentenich.

Im Jahre 1905 hat im Anschluss an Keutgens Buch 'Aemter und Zünfte Jena 1903' zwischen Rudolph Eberstadt und Sigfried Rietschel in der Deutschen Litteraturzeitung von P. Hinneberg¹ eine unerquickliche Debatte stattgefunden auf Grund einer Besprechung der Arbeit Keutgens, welche Eberstadt in derselben Zeitschrift² veröffentlicht hatte.

In dem um 1200 zu datierenden *liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis* werden unter der Rubrik 'hec sunt pertinencia ad cameram archiepiscopi' sieben Kürschner, sieben Schuhmacher oder Lauer (Lohgerber) erwähnt³; die zur bischöflichen Kammer gehören. Eberstadt glaubt⁴, dass diese 'Kammerknechte' — so nennt er die Handwerker auf Grund des a. a. O. sich findenden Ausdrucks 'discipulus' —, um 1200 die einzigen organisierten Vertreter der betreffenden Gewerbe gewesen seien, und kommt dann folgerichtig zum Schluss auf hofrechtliche Herkunft des Trierer Zunftwesens.

Demgegenüber hat Keutgen namentlich auf Grund einer von Bär in den Forschungen zur Deutschen Geschichte⁵ auszugsweise mitgeteilten im Trierer Stadtarchiv aufbewahrten Urkunde vom Jahre 1379, deren Publikation E. in Aussicht gestellt hat⁶, behauptet, dass schon um 1200 ein allgemeines Amt der Trierer Lohgerber und Schuhmacher bestanden habe, dem die bischöfliche Kammer ihre Kammerlieferanten entnommen habe, die 'camerarii' des *liber iurium annalium* bildeten nur einen Staat im Staate der allgemeinen Organisation freier Handwerker.

1) Vgl. n. 11 S. 681; n. 12 S. 751 ff.; n. 14 S. 877. 2) Vgl. n. 9 S. 553 ff. 3) Mittelrhein. UB. II, 400. 4) Vgl. Zunftwesen S. 77 ff. 5) Bd. XXIV, 247. 6) In der angegebenen Besprechung S. 557, A. 1.